

zeichnen, an denen überregionale wissenschaftliche Thesen überprüft oder dargestellt werden. Übrigens würde sich mit diesen Definitionen das nordöstliche Gebiet Baden-Württembergs, dessen Geschichte sich der Historische Verein für Württembergisch Franken widmet, aufgrund seiner territorialen Zersplitterung als ideales Studienobjekt regionalgeschichtlicher Untersuchungen anbieten. Regionalgeschichte zeichne sich den Herausgebern zufolge zusätzlich dadurch aus, dass sie grundsätzlich interdisziplinär angelegt sei und sich zur Aufgabe setze, die Komplexität vergangener sozialer Verhältnisse und Prozesse zu rekonstruieren. Dafür, dass moderne Regionalgeschichte eines der hervorragendsten Experimentierfelder für neue Themen, Methoden und Ansätze ist, gibt es in anderen Ländern anerkannte Beispiele, die der Geschichtswissenschaft neue Impulse gegeben haben. Am bekanntesten dürfte dabei die französische Annales-Schule sein, aber auch die englische Cambridge Group hat durch die Einbeziehung von Demographie und Soziologie ebenfalls diesbezügliche Maßstäbe gesetzt. In Deutschland gehört die Regionalgeschichte bisher leider nicht zu den Renommierstücken der Geschichtswissenschaft. Der Schwerpunkt des Tagungsbandes liegt auf der Regionalgeschichte der Frühen Neuzeit und des 19. Jahrhunderts. Durch Berichte und Beispiele aus Deutschland, England, Frankreich, Spanien, den Niederlanden und der Schweiz, aber auch aus Russland und Tschechien wird die Bandbreite regionalgeschichtlicher Forschungen anschaulich dargestellt, aktuelle Tendenzen aufgezeigt und internationale Perspektiven angedeutet. Deutlich erkennbar bleibt dabei der Pluralismus der Themen und Methoden in den einzelnen Ländern. Auch die unterschiedliche Verortung der einzelnen Forscher in ihrer nationalen Geschichtswissenschaft ist den jeweiligen Beiträgen gut zu entnehmen.

Andreas Kozlik

7.2 Baden-Württemberg

Harald Stockert: Adel im Übergang. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780–1850 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B 144. Bd.), Stuttgart 2000, 330 S., Abb.

Das Jahr 1806 brachte für den Adel einen tief greifenden Einschnitt. Damals erfolgte die Mediatisierung vieler Adelshäuser, die mit dem Verlust vieler alten Rechte und Privilegien verbunden war. Aus den alten „Landesherrn“ wurden aber immerhin noch „Standesherrn“. Sie waren gegenüber den übrigen Untertanen privilegiert und genossen eine herausgehobene Stellung. Aber die zentrale verfassungsmäßige Funktion ging durch die Mediatisierung verloren. In seiner an der Universität Mannheim entstandenen, 1998 abgeschlossenen Dissertation untersucht Harald Stockert diesen grundlegenden Wandel am Beispiel der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim. Sie sind durchaus repräsentativ für die mindermächtigen Reichsstände in Süddeutschland. Im 17. Jahrhundert hatte sich das Haus in die katholische Rocheforter Linie und die evangelische Virneburger Linie geteilt, die sich 1813 umbenannten in Löwenstein-Wertheim-Rosenberg bzw. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Beide Linien spalteten sich weiter in Unterlinien auf. Die katholische konnte 1711 die Erhebung in den Reichsfürstenstand erreichen, die evangelische erst nach Ende des Alten Reiches, nämlich 1812.

Stockerts Untersuchung setzt schon vor dem Ende des Alten Reiches ein. Nach einem Überblick über die Entwicklung der Grafschaft Löwenstein-Wertheim, die erstmals 1132 in Schriftzeugnissen erwähnt wird, zeigt er, wie bedroht deren Stellung schon im 18. Jahrhundert war. Die größeren Nachbarterritorien – darunter Kurmainz und Würzburg – intensivierten ihre Expansionsbestrebungen, die die Grafschaft aber im Schutz des Reiches und des fränkischen Kreises abwehren konnte. Sie war hauptsächlich von innen heraus gefährdet. Das Aufspalten des Grafenhauses in mehrere Linien schwächte sie enorm. Die Einführung der Primogenitur im 18. Jahrhundert verhinderte relativ spät weitere Teilungen. Die Grafschaft musste schon seit längerem gegen hohe Schulden kämpfen. Charakteristisch für das Territorium war die Kleinräumigkeit, die geographische Streuung (Kernland in Franken, weit abgelegene Außenbesit-

zungen in den Ardennen, in der Eifel, der Pfalz, in Lothringen und in Böhmen), rechtliche Heterogenität der Besitzungen und der starke personale Charakter der Herrschaft. Nur die Person des Landesherrn bot ein einigendes Band für die heterogenen Besitzungen und Rechte. Von einer „Staatlichkeit“ im modernen Sinne oder gar von einem „Staatswesen“ konnte keine Rede sein. Die Wertheimer Zentrale war oft nur unzureichend von den Geschehnissen in den Außenbesitzungen unterrichtet, die relativ eigenständig von den Amtsmännern verwaltet wurden. Nicht selten war der Regent an den Angelegenheiten der Herrschaft desinteressiert. Umso größer war die Bedeutung der hohen Beamten für das Geschick der Herrschaft. Modernisierende Maßnahmen griffen kaum.

Gegen diese veralteten Strukturen erhob sich allerdings auch kein innerer Widerstand. Wohl gab es Ende des 18. Jahrhunderts Untertanenunruhen, hauptsächlich aber in den von den französischen Ereignissen beeinflussten Außenbesitzungen im Westen. Die Untertanenkonflikte in den Kerngebieten waren altrechtlich motiviert und richteten sich auch nicht gegen das Herrscherhaus.

Die von Frankreich ausgehenden revolutionären Wirren und territorialen Umwälzungen wurden als Gefahr erst spät erkannt. Das Haus wusste sie sogar zu nutzen. 1803 wurden die durch die französische Expansion verlorenen Außenbesitzungen im Westen mit Gewinnen aus säkularisierten Gebieten im Kernland am Untermain entschädigt. Hierdurch gelang endlich eine Arrondierung im zentralen Bereich. Damit wurde eine elementare Voraussetzung für die Modernisierung des Territoriums als moderner Staat geschaffen.

Kurze Zeit später drohten sich die territorialen Umwälzungen auch gegen die mindermächtigen Reichsstände zu richten. Jetzt war das Löwenstein-Wertheimer Territorium von den Veränderungen bedroht. Das Haus nutzte sie noch, um sich an den ritterschaftlichen Besitzungen zu bereichern, versuchte aber gleichzeitig, durch den Zusammenschluss gleichgesinnter mindermächtiger Reichsstände zur Frankfurter Union die Gefahren für sich zu bekämpfen. Trotz aller Gegenmaßnahmen gelang es nicht, die Mediatisierung der Löwenstein-Wertheimer Herrschaften 1806 zu verhindern.

Dieses Jahr markiert einen tiefen Bruch in der Geschichte der Löwenstein-Wertheimer. Ihre Gebiete wurden auf mehrere Staaten aufgeteilt. Größere Teile fielen an die Großherzogtümer Baden und Hessen-Darmstadt und an den Staat des Fürstprimas Dahlberg, kleinere Gebiete an das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Würzburg und das Königreich Bayern. Die ehemaligen Löwenstein-Wertheimischen Untertanen unterstanden also seit 1806 sechs verschiedenen Souveränen. 1819 reduzierte sich deren Zahl auf vier, da das Territorium des Fürstprimas und des Großherzogs von Würzburg in die anderen aufgelöst wurden. Das war immer noch vergleichsweise viel.

Die neuen Souveräne verhielten sich sehr unterschiedlich zu ihren Standesherrn. Allen gemeinsam war das Ziel, die neuen Untertanen in das Staatswesen zu integrieren und die Standesherrn zu degradieren. Baden ging am rigorosesten vor. Württemberg galt als „Purgatorium der Standesherrn“. Der Dahlbergstaat schreckte vor einer Radikalität zurück und beließ den Standesherrn noch Hoheitsrechte. Die mangelnde territoriale Geschlossenheit war der Hintergrund für diese Rücksichtnahmen. Bayern, Hessen-Darmstadt und das Großherzogtum Würzburg führten eine relativ milde Politik gegenüber den Standesherrn.

Die Haltung des Hauses Löwenstein-Wertheim war durch „adeliges Statusbarren“ (S. 318) charakterisiert. Die Degradierung wurde von den einzelnen Mitgliedern des Fürstenhauses unterschiedlich erlebt und verkraftet. Man strebte nach Sicherung und Bewahrung der gesellschaftlichen und rechtlichen Sonderstellung. Anfangs hoffte man noch, dass die territorialen Veränderungen durch eine Restitution rückgängig gemacht und die „gute alte Zeit“ wieder hergestellt werden könne. An einem repräsentativen Hofleben hielt man fest, Wertheim behielt den Charakter einer Residenzstadt.

Die Löwenstein-Wertheimischen Justizkanzleien, die anfangs die Hoheitsrechte wahrnehmen sollten, wurden von den neuen Souveränen teilweise respektiert, meist aber als anachronistische Behörden bekämpft. Sie mussten bald aufgelöst werden. Neue zentrale Behörde der Stan-

desherrschaft wurde die Domänenkanzlei, die die Finanz- und Güterverwaltung übernahm. Die Standesherrschaft wandelte sich allmählich von einer Herrschaftsinstitution zu einem wirtschaftlichen Unternehmen. Besonders in Bayern nahm Löwenstein-Wertheim noch eine „Unterlandesherrschaft“ wahr, hatte also noch teilweise staatliche Restfunktionen inne.

Die Revolution von 1848/49 war ein weiterer tiefer Einschnitt. Sie beseitigte viele noch verbliebene adelige Vorrechte und Privilegien, auch für das Fürstenhaus Löwenstein-Wertheim. Von einer standesherrlichen Unterlandesherrschaft kann von diesem Zeitpunkt an nicht mehr die Rede sein. Hans Ulrich Wehler hat diese Revolution und die Mediatisierung von 1806 als „die beiden tiefsten Einschnitte in der tausendjährigen Geschichte des deutschen Adels“ (zitiert nach Stockert, S. 312) charakterisiert.

Die gründliche und vielseitig angelegte Untersuchung von Stockert basiert auf der sorgfältigen Auswertung archivischer Quellen im Staatsarchiv Wertheim und in zwölf weiteren Archiven. Der interessant und gut lesbar geschriebene Text wird durch Stammtafeln der Löwenstein-Wertheimer, durch einige Karten und Statistiken veranschaulicht und ergänzt. Ein Orts- und Personenregister erleichtert die gezielte Suche nach konkreten Sachverhalten.

Die Arbeit von Stockert ist als herausragende Dissertation zur Geschichte Südwestdeutschlands 1999 mit dem baden-württembergischen Geschichtspreis gewürdigt worden. Sie vertieft das Verständnis der Situation des mindermächtigen Adels vor und nach der Mediatisierung. Das Haus Löwenstein-Wertheim war mit der Geschichte des badischen und württembergischen Franken aufs Engste verbunden. Es ist aber auch allgemeinesgeschichtlich für die Zeit des Rheinbundes und des Deutschen Bundes nach dem Ende des Alten Reiches von zentralem Interesse. Dem Buch ist eine gute Aufnahme bei einem weiten geschichtlich interessierten Publikum zu wünschen.

Peter Schiffer

7.3 Andere Regionen

Peter Kolb, Ernst-Günter Krenig (Hrsg.): *Unterfränkische Geschichte*, Bd. 4/2: Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Eingliederung in das Königreich Bayern, Würzburg (Echter) 1999, 748 S., 119 Abb.

Bereits ein Jahr nach Erscheinen des ersten Teilbandes des Handbuches zur Unterfränkischen Geschichte über den Zeitabschnitt von 1648 bis 1814 ist es den Herausgebern Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig gelungen, den angekündigten zweiten Teil vorzulegen. Nach der Abhandlung der politischen und wirtschaftlichen Geschichte im ersten Band beschäftigt sich der anzuzeigende zweite Band mit den konfessionellen Prägungen der Territorien und ihrer Bewohner sowie der Kunstgeschichte in der Frühen Neuzeit. In insgesamt elf, teilweise sehr umfangreichen Beiträgen werden die unterschiedlichen Facetten der beiden Themenkreise ausgeleuchtet. Fünf Aufsätze befassen sich mit der Religions- und Konfessionsgeschichte der Territorien im Gebiet des heutigen bayerischen Regierungsbezirks Unterfranken. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht dabei das Hochstift Würzburg als wichtigstes Territorium der Region. Einen Überblick über die Geschichte der Würzburger Fürstbischöfe als Oberhirten ihrer Diözese in der Frühen Neuzeit gibt Erik Soder von Gültenstube. Leider beschränkt er sich auf eine akribische Aufzählung von relevanten Ereignissen in chronologischer Ordnung – strukturelle Hintergründe werden in diesem Datengerüst vernachlässigt. Den protestantischen Landesherrn in Unterfranken, die zweifellos politisch weniger bedeutend als die Würzburger Fürstbischöfe waren, gilt der Beitrag von Walter Scherzer. Von Interesse sind vor allem seine Schilderungen über die schwierige Durchführung der Kalenderreform in den protestantischen Gebieten, anhand derer er das komplizierte Verhältnis der Konfessionen untereinander schlaglichtartig erhellt. Bis zur allgemeinen Anerkennung des neuen Kalenders durch die Protestanten im Jahr 1700 mußten die einzelnen Territorialherren zahlreiche Sonderverträge untereinander abschließen, um in der Enge des territorial stark zersplitterten Frankens die täglichen Wirtschafts- und Arbeitsabläufe einigermmaßen in Gang zu halten. Die zahlreichen Klöster, Stifte und religiösen Gemeinschaften